Satzung

über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Algermissen

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 29.08.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Berufung und Abberufung

Für die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten gilt § 5a Abs. 3 Satz 1 und 2 NGO entsprechend.

§ 2
Aufgaben, Befugnisse und Beteiligung

Für Aufgaben, Befugnisse und Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten gilt § 5a Abs. 4-8 NGO entsprechend

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Algermissen vom 16. Februar 1995 außer Kraft.

Algermissen, 24. Oktober 2005

Moegerle
Bürgermeister